

GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK
LANDKREIS ESSLINGEN

**Satzung zur Änderung der
Satzung für die Inanspruchnahme
der Freiwilligen Feuerwehr Dettingen unter Teck
- Feuerwehrgostenersatzsatzung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 17.12.2015 (BGl. 2016 S.1), und § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 21.05.2019 (GBl. S.333), zuletzt geändert am 14.12.2015 (GBl. S. 1184), hat der Gemeinderat am 20.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Anlage der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dettingen unter Teck erhält folgende Fassung:

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kostenersatzsätze erhoben:

1. PERSONAL

Je eingesetzter Person und Stunde	10,90 €
-----------------------------------	---------

2. VERWALTUNGSGEBÜHR

Für die Fertigung des Kostenersatzbescheides wird eine Verwaltungsgebühr von 24,00 € je angefangene r halben Stunde erhoben.

3. FAHRZEUGE

Die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge werden gemäß § 1 der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKEFw) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt. Aktuell betragen diese:

3.1 Rüstwagen RW 1 (Gerätewagen)	187,00 €
3.2 Tanklöschfahrzeug TLF 16	120,00 €
3.3 Löschgruppenfahrzeug LF 20	170,00 €
3.4 Mannschaftstransportwagen MTW	20,00 €

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dettingen unter Teck, den 21.06.2022
Ausgefertigt!

Haußmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dettingen unter Teck (Schulstraße 4, 73265 Dettingen unter Teck) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.